

Bekanntmachung
Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Westerkappeln vom
30.04.2026

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Gemeinde Westerkappeln erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 262 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 797 v. H. |

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

Die Gemeinde Westerkappeln erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz)

500 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Westerkappeln, 30.04.2026

Schulte
Bürgermeister